

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Bernd Reuther, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Statistiken und Datenerhebungen des Bundesministeriums der Finanzen

Aufgrund des föderalen Aufbaus der Finanzverwaltung in Deutschland obliegt der Vollzug der Steuergesetze grundsätzlich den Landesfinanzbehörden (Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erhebt von den Landesfinanzverwaltungen in regelmäßigen Abständen Daten und fertigt darüber Statistiken an. Über diese internen Datenerhebungen und Statistiken liegen der Öffentlichkeit nach aktueller Kenntnis keine hinreichenden Informationen vor. Als Belege für solche Datensammlungen dienen u. a. die folgenden Quellen:

„Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung [...]“ (Quelle: BMF (2018): Die Steuerverwaltung in Deutschland, S. 18).

„Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums hat der Fiskus im Jahr 2011 sechs Milliarden Euro Steuerschulden erlassen oder zumindest nicht vollstreckt.“ (Quelle: Welt.de (2013): Deutsche feilschen mit dem Fiskus um Milliarden, <https://www.welt.de/finanzen/verbraucher/article120861488/Deutsche-feilschen-mit-dem-Fiskus-um-Milliarden.html>, abgerufen am 19. Februar 2020).

Nach Auffassung der Fragesteller trifft das BMF möglicherweise hierbei lenkende Vorgaben, aus denen sich aufgrund der Datenerhebungen und Statistiken negative Auswirkungen auf die Gleichmäßigkeit im Besteuerungsverfahren (Artikel 3 GG bzw. § 85 der Abgabenordnung – AO) für die Steuerpflichtigen ergeben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche statistischen Daten erhebt das BMF anhand der Meldungen aus den Bundesländern?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Daten erhoben?
 - b) Welche Daten werden konkret erhoben (bitte nach quantitativen und qualitativen Daten aufgliedern)?

- c) Welche Zielsetzung verfolgt das BMF mit der Datenerhebung?
- d) Sind die Ergebnisse der Statistiken Gegenstand von Bund-Länder-Besprechungen?
- e) An welchen Stellen werden die Statistiken veröffentlicht?
2. Welche statistischen Vorgaben werden durch das BMF gegenüber den Landesfinanzverwaltungen kommuniziert?
 - a) Werden diese Vorgaben von Bund-Länder-Arbeitsgruppen erarbeitet oder durch das BMF einseitig bestimmt?
 - b) Werden die Statistikfelder einmalig oder wechselnd festgelegt?
 - c) Wie oft werden die statistischen Bereiche geändert?
 - d) Gibt das BMF eine Zielerreichung bzw. Zielquote vor?
 - e) Werden die Vorgaben jährlich angepasst bzw. erhöht?
 - f) Auf welcher Grundlage erfolgt eine Erhöhung der statistischen Vorgaben?
3. Inwieweit übt das BMF über die Statistiken und den bestehenden Vergleich zwischen den Bundesländern Einfluss bzw. Druck auf die Steuerverwaltungen der Länder aus?
 - a) Erkennt das BMF eine Beeinflussung der Verantwortlichen in den Steuerverwaltungen der Länder?
 - b) Ergeben sich für die Landesfinanzverwaltungen aus den Vergleichswerten negative Folgen, wenn die Ergebnisse unterdurchschnittlich sind?
4. Sieht die Bundesregierung – aufgrund der Auswirkungen der statistischen Erfassung von Prüfungsauswahl, Prüfungshäufigkeit und Prüfungsdichte sowie des Zeit- und Ressourcenverbrauchs bei Außenprüfungen – eine Überschreitung ihrer Kompetenzen in Hinblick auf Artikel 108 Absatz 2 GG, wonach der Vollzug der Steuergesetze den Landesfinanzbehörden obliegt?
5. Wie beurteilt das BMF die statistische Erfassung der Steuerverwaltung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Artikel 3 GG bzw. § 85 AO)?
 - a) Führt eine rein quantitative Erhebung statistischer Daten zur Vernachlässigung der Qualität bei Außenprüfungen und Steuerfestsetzungen?
 - b) Hat die statistische Erfassung eine Auswirkung auf die Fallauswahl, die Prüfungshäufigkeit und Prüfungsdichte bzw. den Zeit- und Ressourcenverbrauch innerhalb der einzelnen Landesfinanzverwaltungen?
6. Welche Auswirkungen hat ein unterdurchschnittliches Ergebnis bei den jeweiligen Statistiken für die entsprechende Landesfinanzverwaltung bzw. für deren untergeordnete Behörden und Einrichtungen?
7. Beabsichtigt das BMF eine Erweiterung der statistischen Erfassung von Daten aus Meldungen der Finanzverwaltungen der Bundesländer, und wenn ja, bitte nach quantitativen und qualitativen Daten getrennt auflisten?

Berlin, den 11. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion